

Urheberrecht: BVerfG zur Rechtmäßigkeit des „Sampling“

30.06.2016

Das BVerfG hat entschieden (Urteil vom 31. Mai 2016, Az.: 1 BvR 1585/13), dass das sog. „Sampling“, d.h. die Übernahme von kurzen Ausschnitten aus fremden Tonträgern und der daraus entwickelten Schaffung eines neuen Musikstückes, von der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG gedeckt sein kann.

Die Entscheidung des BVerfG betrifft die im Ergebnis Frage, inwieweit sich Musikschafter beim sogenannten „Sampling“ gegenüber Tonträgerherstellern auf die Kunstfreiheit berufen können sowie inwieweit das „Sampling“ in Einklang mit den in Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG geschützten Eigentumsinteressen der Tonträgerhersteller stehen kann.

Das BVerfG hat entschieden, dass hier eine Abwägung zwischen den sich gegenüberstehenden Rechten vorzunehmen ist.

Ob die Übernahme von Tonausschnitten tatsächlich von der Kunstfreiheit gedeckt ist und somit durch die Übernahme kein Verstoß gegen das Urheberrecht begründet wird, hängt - wie so oft - von dem jeweiligen Einzelfall ab.

Zur Entscheidung

Das BVerfG hat der Verfassungsbeschwerde stattgegeben und klargestellt, dass das sog. „Sampling“ - sofern nur eine geringfügige Beschränkung der Verwertungsrechte der Tonträgerhersteller vorliegt - von der Kunstfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG geschützt ist.

Die Gefahr eines Absatzrückgangs könne - so das BVerfG - allenfalls dann entstehen, wenn das aufgrund des „Samplings“ neu geschaffene Werk eine so große Nähe zu dem gesampelten Werk aufweise, dass „realistischer Weise davon auszugehen wäre, dass das neue Werk mit dem ursprünglichen Tonträger in Konkurrenz treten werde.“

Damit steht fest, dass die angegriffenen fachgerichtlichen Entscheidungen, welche zugunsten der Tonträgerhersteller entschieden und somit in dem „Sampling“ einen Verstoß gegen deren Rechte gesehen hatten, die in Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG garantieren Kunstfreiheit verletzen.

Das BVerfG hat in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Entscheidung des BGH § 24 Abs. 1 UrhG - d.h. das Recht auf freie Benutzung - zu eng ausgelegt worden sei.

Nach der Auffassung der BVerfG kann eine Nutzung von Tonaufnahmen im Wege des Sampling etwa auch durch eine verfassungskonforme Anwendung des § 85 Abs. 1 S. 1 UrhG erreicht werden.

Fazit

Die Entscheidung des BVerfG ist zu begrüßen und für Musikschafter von enormer Bedeutung.

Falls Sie Fragen zu dem Artikel oder zum Urheberrecht haben, können Sie uns gerne kontaktieren.



Wir helfen Ihnen schnell und kompetent.

Ihr Ansprechpartner für weitere Fragen ist:

Rechtsanwältin Carolin Bastian LL.M.

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® - Small.Different.Better

WAGNER Rechtsanwälte webvocat®

Weitere interessante News finden Sie auf unserer Webseite www.webvocat.de

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an: wagner@webvocat.de

Impressum

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft, Attorneys at Law
Großherzog-Friedrich-Str. 40, D-66111 Saarbrücken,
Fon: +49 (0) 681/958282-0, Fax: +49 (0) 681/958282-10,
E-Mail: wagner@webvocat.de,
Internet: www.webvocat.de / www.geistigeseigentum.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes / Members of the Bar Association of the Saarland; UStd-Id/Vat-No.: DE 265452894; Partnerschaftsregister / Partnership Register: Amtsgericht Saarbrücken Nr./No. 98, Vertretungsberechtigte Partner/ authorized representatives: Manfred Wagner, Daniela Wagner-Schneider; Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.

Rechtliche Hinweise

© 2016 WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Erstellung der bereitgestellten Inhalte übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Wir weisen daraufhin, dass die zur Verfügung gestellten Inhalte keine Rechtsberatung darstellen oder diese ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner-Schneider LL.M.

Die bereitgestellten Inhalte können Verknüpfungen zu Webseiten Dritter ("externe Links") enthalten. Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte auf den Webseiten Dritter und machen uns deren Inhalte nicht zu Eigen. Die Webseiten Dritter unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren keine Rechtsverstöße auf den verlinkten Webseiten ersichtlich. Im Falle von Rechtsverstößen auf den Webseiten Dritter distanzieren wir uns ausdrücklich von den Inhalten der entsprechenden Seiten. Eine ständige Kontrolle aller externen Links ist uns ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen werden wir jedoch derartige externe Links unverzüglich löschen.